

**Bei Aufklärung auch an Zuzahlung denken!**

Ärzte müssen Patienten künftig nicht nur über unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln aufklären. Mit dem In-Kraft-Treten des Arzneimittel-Spargesetzes müssen sie nun auch über mögliche Zuzahlungen informieren.

Seit dem 01.05.2006 gelten mit dem neuen Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz (AVWG) bekanntlich andere Verordnungs- und Zuzahlungsmodalitäten als bislang. Ausschlaggebend für die Höhe der Zuzahlung des Patienten sind nunmehr gesetzlich festgelegte Höchstbeträge für bestimmte Arzneimittelgruppen. Überschreitet die Verordnung den Höchstbetrag, muss der Patient den Differenzbetrag neben der ohnehin fälligen gesetzlichen Zuzahlung aus eigener Tasche entrichten. Die Zahlungspflicht des Differenzbetrages gilt gleichermaßen auch für Patienten, die von der gesetzlichen Zuzahlung befreit sind.

Ebenso neu gesetzlich verankert, aber weniger bekannt ist die Pflicht des Arztes, seine Patienten über diese Zuzahlungspflicht zu informieren (Paragraph 73 Absatz 5 Satz 3 im SGB V). Mit neuen zertifizierten Softwareprogrammen will der Gesetzgeber einen manipulationsfreien Preisvergleich von Arzneimitteln ermöglichen und einen einwandfreien Informationsfluss über die anfallenden Zuzahlungen zwischen Arzt und Patient gewährleisten. Problematisch erscheint hierbei allerdings die Möglichkeit von Rabattvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Arzneimittelherstellern, die ebenfalls durch den Gesetzgeber gegeben ist. Diese könnte in bestimmten Fällen dazu führen, dass die Zuzahlungspflicht des Patienten entfällt, ohne dass der Hersteller den Preis für sein Arzneimittel senkt. Ob die Praxissoftware auch diese Informationen immer zeitnah zur Verfügung stellen kann, wird sich zeigen.

Schließlich gilt zu beachten, dass die Aufklärungspflicht des Arztes lediglich Zuzahlungen durch die Überschreitung von Höchstbeträgen einer Verordnung umfasst, nicht aber die grundsätzlich bestehenden Zuzahlungspflichten.

Quelle: [www.die-gesundheitsreform.de](http://www.die-gesundheitsreform.de)